

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 49/67

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Okt. 1969

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1969 durch

Bundesrichter	Dr. W i t t e	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r,	
Bundesrichter	M a y,	
Bundessozialrichter	G r a e f	und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
6. April 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, dem Kläger anstelle der auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umgestellten Knappschaftsvollrente vom 1. März 1962 an nur noch Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Nachdem sie dem Kläger seit dem 1. Februar 1967 das Knappschaftsruhegeld gewährt, ist nur noch der dazwischenliegende Zeitraum im Streit.

Die Beklagte hatte dem Kläger, der von Beruf Hauer war, vom 21. Dezember 1955 an die Knappschaftsvollrente wegen Invalidität bewilligt und diese Rente mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an in Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit umgestellt. Mit Bescheid vom 26. Januar 1962 hat sie die Leistung vom 1. März 1962 an in Bergmannsrente wegen vermindelter bergmännischer Berufsfähigkeit umgewandelt, weil der Kläger infolge einer Besserung seines Gesundheitszustandes nicht mehr als erwerbs- oder berufsunfähig, sondern nur noch als vermindert bergmännisch berufsfähig anzusehen sei. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen hat die Beklagte auf Grund eines eingeholten Arztberichtes anerkannt, daß der Kläger auch weiterhin noch berufsunfähig ist; sie hat sich bereit erklärt, statt der Bergmannsrente ab 1. März 1962 die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Das SG hat die Beklagte verurteilt, über den 28. Februar 1962 hinaus die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit weiter zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Einholung eines weiteren Gutachtens die Berufung der Beklagten, mit der sie die Abänderung des angefochtenen Urteils und Klageabweisung

- 3 -



- 3 -

insoweit begehrt, als sie zur Zahlung der über die Rente wegen Berufsunfähigkeit hinausgehenden Erwerbsunfähigkeitsrente verpflichtet worden ist, zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine andere Rentenleistung oder für eine Entziehung hätten nicht vorgelegen und seien auch bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung nicht eingetreten. Entscheidend hierfür sei, daß - wovon auch die Beklagte jetzt ausgehe - der Kläger nicht wieder in der Lage sei, etwa als Verwierer, Tafelführer, Apparatewart oder dergleichen zu arbeiten, daß also noch Berufsunfähigkeit vorliege. Das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (KnVNG) enthalte keine Vorschrift - wie etwa Art. 2 § 24 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Art. 2 § 25 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - über die Entziehung von Altrenten. Es sei aber nicht gerechtfertigt, in Verbindung mit Art. 2 § 23 Abs. 4 KnVNG die Vorschriften des § 86 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) nF über die Entziehung und Umwandlung von Renten uneingeschränkt anzuwenden. Es wäre auch unbillig, wollte man in Anwendung des alten Rechts im vorliegenden Fall bei Fortfall der Invalidität die umgestellte Knappschaftsvollrente entziehen und dafür nur die in Bergmannsrente umgestellte Knappschaftsrente aR gewähren. Man könne aber aus Art. 2 § 31 Abs. 1 KnVNG auch nicht die Folge herleiten, daß eine in Erwerbsunfähigkeitsrente umgestellte Knappschaftsvollrente in eine Berufsunfähigkeitsrente nR umzuwandeln sei, wenn zwar die Invalidität im Sinne des alten Rechts entfallen, die Berufsunfähigkeit neuen Rechts aber bestehen geblieben sei. Denn diese Vorschrift kenne nur die beiden Alternativen, entweder die Rente bei Fortdauer der (alten) Voraussetzungen weiterzuzahlen, oder aber die Rente bei Wegfall der (alten) Voraussetzungen zu entziehen. Da der Gesetz-

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

geber die Umstellung der Knappschaftsvollrenten in Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit ohne Prüfung des tatsächlich bestehenden Ausmaßes der Erwerbsbeschränkung des jeweiligen Versicherten (Erwerbs- oder nur Berufsunfähigkeit) angeordnet habe, könne auch bei einer späteren Überprüfung der Verhältnisse nicht allein darauf abgestellt werden, ob die Invalidität bzw. die Erwerbsunfähigkeit fortgefallen sei, vielmehr sei noch zu prüfen, ob auch Berufsunfähigkeit neuen Rechts nicht mehr vorliege; nur in diesem Falle könne die Rente (in Bergmannsrente) umgewandelt oder entzogen werden. Habe der Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen, daß ein Vollrentner die neue Erwerbsunfähigkeitsrente auch dann erhielt, wenn er tatsächlich nur berufsunfähig im Sinne des neuen Rechts war, so bleibe im Einzelfall nach dem Willen des Gesetzgebers das wirkliche Ausmaß der Erwerbsminderung im Rahmen einer Spannweite von der Berufsunfähigkeit über die Invalidität bis zur Erwerbsunfähigkeit offen. Erweise sich dann bei einer Überprüfung, daß der Rentner noch berufsunfähig ist, so könne auch nicht festgestellt werden, daß die ursprüngliche Erwerbsminderung in rechtlich erheblichem Maße verringert worden sei. Da der Gesetzgeber für die Umstellung eindeutig auf eine entsprechende Prüfung verzichtet habe, könne es auch nicht für zulässig angesehen werden, sie bei einer späteren Überprüfung noch für den Umstellungszeitpunkt nachzuholen. Eine solche Nachprüfung sei auch praktisch kaum möglich. So sei auch im vorliegenden Fall nicht auszuschließen, daß der Kläger bei Gewährung der Vollrente, jedenfalls aber zum Umstellungszeitpunkt lediglich berufsunfähig im Sinne des neuen Rechts gewesen sei. Dann fehle es jetzt aber an einer Voraussetzung für die Umwandlung der Rente.

Dieser Auffassung entspreche auch die Rechtslage in den Rentenversicherungszweigen der Arbeiter und der Angestellten (ArRV und AnRV) und es sei kein Grund dafür ersichtlich, die Vollrentner der knappschaftlichen Rentenversicherung (knkV) insoweit anders zu behandeln.

- 5 -



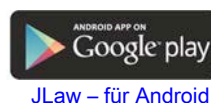
- 5 -

Mit der Revision rügt die Beklagte, das LSG habe Art. 2 §§ 23 Abs. 4, 31 Abs. 1 KnVNG i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 2 RKG verletzt. Rückschauend gesehen habe beim Kläger zur Zeit der Bewilligung der Knappschaftsvollrente nicht nur Invalidität, sondern auch Erwerbsunfähigkeit im Sinne des neuen Rechts vorgelegen. Zur Zeit der Umwandlung sei er weder erwerbsunfähig noch invalide, wohl aber noch berufs- unfähig im Sinne des § 46 Abs. 2 RKG gewesen. Auf die nach Art. 2 § 24 Abs. 3 KnVNG umgestellte Knappschaftsvollrente müßten nach Art. 2 § 23 Abs. 4 KnVNG die für den feststel- lenden Versicherungsträger geltenden Vorschriften Anwendung finden, im vorliegenden Falle also auch § 86 RKG. Nach Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift sei eine Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine Knappschaftsrente wegen Berufs- unfähigkeit umzuwandeln, wenn der Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbsunfähig, aber noch berufs- unfähig ist. Die Vorschrift des Art. 2 § 31 Abs. 1 KnVNG sei hierbei allenfalls insoweit von Bedeutung, als die Änderung der Verhältnisse auch den Fortfall der Invalidität im Sinne des § 1254 der Reichsversicherungsord- nung (RVO) aF bewirkt haben müsse. Im Gegensatz zum KnVNG sei in den Umstellungsvorschriften der anderen Rentenversiche- rungs-Neuregelungsgesetze unverkennbar festgelegt, daß eine wegen Invalidität gewährte Rente erst dann in ihrer Struktur geändert werden darf, wenn auch keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrif- ten im knappschaftlichen Rentenrecht sei mit Rücksicht auf die verschiedenartige Regelung der Umstellung jedoch nicht gerechtfertigt. Entscheidend sei hierbei der Umstand, daß die Knappschaftsvollrente mit dem vollen Steigerungssatz der neuen Erwerbsunfähigkeitsrente (2,5%), die Renten der anderen Versicherten dagegen nur mit einem Steigerungssatz von 1,3%, also einem zwischen den Sätzen der Berufs- und der Erwerbsunfähigkeitsrente liegenden Steigerungssatz, umge-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

stellt wurden; diese seien also keine Erwerbsunfähigkeitsrenten, sondern gälten nur als solche. Von Bedeutung sei ferner die unterschiedliche Höhe der Renten aus der knRV im Vergleich zu denen aus der ArRV und der AnRV auf Grund der höheren Steigerungssätze und der höheren Bemessungsgrundlage. Hiernach habe der Gesetzgeber für die knRV andere Umwandlungs- und Entziehungsregelungen als in den anderen Rentenversicherungszweigen treffen dürfen, ohne damit den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen. Schließlich sei die Umwandlung der Erwerbsunfähigkeitsrente in Berufsunfähigkeitsrente schon im Hinblick darauf berechtigt, daß der Kläger jedenfalls durch die Folgen eines am 6. Mai 1960 erlittenen Unfalls völlig erwerbsunfähig geworden und gegenüber diesem Zustand bis zur Umwandlung eine wesentliche Besserung eingetreten sei. Diese Frage zu prüfen, habe das LSG unterlassen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 8. November 1963 aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen, als sie zur Zahlung der über die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit hinausgehenden Erwerbsunfähigkeitsrente verpflichtet worden ist.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig. Auch sei der Unfall vom 6. Mai 1960 für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Umwandlung ohne Bedeutung, da das LSG verfahrensfehlerfrei festgestellt habe, daß

- 7 -



- 7 -

der die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Zustand jedenfalls im Zeitpunkt der Rentenumwandlung noch Berufsunfähigkeit bewirkte.

II

Die durch Zulassung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, aber in der Sache nicht begründet. Die Vorinstanzen haben im Ergebnis zutreffend erkannt, daß die Beklagte dem Kläger die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 28. Februar 1962 hinaus weiterzugewähren hat. Im Streit ist dabei nach den insoweit eingeschränkten Anträgen der Beklagten nur noch die Umwandlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Rente wegen Berufsunfähigkeit, nicht mehr die Umwandlung in Bergmannsrente.

Das Übergangsrecht des KnVNG enthält über die Entziehung von Leistungen, die noch nach altem Recht gewährt worden sind, keine besonderen Bestimmungen. Die Vorschrift des Art. 2 § 31 Abs. 1 KnVNG, wonach solche Renten, die nur nach altem Recht zu gewähren sind, bis zum Wegfall der bisherigen Voraussetzungen weitergezahlt werden, paßt hier schon deshalb nicht, weil - anders als bei der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit im Vergleich zur alten Knappschaftsrente - die Voraussetzungen für die Gewährung der neuen Knappschaftsrente jedenfalls nicht strenger sind als die Voraussetzungen für die Gewährung der alten Knappschaftsvollrente, die Rente also nicht nur nach altem, sondern auch nach neuem Recht zu gewähren wäre. Nach dem in Art. 2 § 23 Abs. 4 KnVNG ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz wäre daher auf die umgestellte Knappschaftsvollrente das neue Recht der knRV auch für die Rentenentziehung anzuwenden. Nach der hier einschlägigen Vorschrift des § 86 Abs. 1 Satz 2 RKG wird eine Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine Knapp-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

schaftsrente wegen Berufsunfähigkeit umgewandelt, wenn der Berechtigte "infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbsunfähig", aber noch berufsunfähig ist. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt jedoch nach Wortlaut und Sinn voraus, daß dem Versicherten die Rente wegen festgestellter Erwerbsunfähigkeit gewährt worden ist und dieser Zustand infolge einer Besserung seiner Verhältnisse bei ihm nicht mehr vorliegt. Sie paßt also nicht auf die umgestellte Knappschaftsvollrente, die nicht wegen Erwerbsunfähigkeit, sondern wegen Invalidität, also wegen eines anderen und eindeutig leichteren Versicherungsfalles gewährt worden ist; es fehlt hier die rechtlich erhebliche Voraussetzung der Veränderung des Zustandes von der Erwerbsunfähigkeit zur Berufsunfähigkeit. Da der Gesetzgeber die Umstellung aller Knappschaftsvollrenten in Erwerbsunfähigkeitsrenten ohne Rücksicht darauf angeordnet hat, ob im Einzelfalle tatsächlich Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit vorlag, er also bewußt und gewollt auch den nur berufsunfähigen Vollrentnern die höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugedacht hat, wäre es sinnwidrig, bei einer nachträglichen Überprüfung die Leistung wieder mit der Begründung herabzusetzen, daß nur noch Berufsunfähigkeit vorliege. Da der Gesetzgeber in dieser Beziehung bei der Umstellung keinen Unterschied gemacht hat, muß das auch für den Fall gelten, daß ein Versicherter zunächst - sei es bei der Gewährung der Knappschaftsvollrente, bei deren Umstellung oder später einmal - tatsächlich erwerbsunfähig gewesen ist. Abgesehen von der praktischen Schwierigkeit, die Erwerbsunfähigkeit nachträglich rückschauend festzustellen, wäre es unbillig, den in seiner Erwerbsfähigkeit zunächst oder zwischenzeitlich schwerer beeinträchtigten Versicherten bei einer Besserung schlechter zu stellen als denjenigen, der von Anfang an schon weniger beeinträchtigt war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Scheidet hiernach die unmittelbare Anwendung des § 86 Abs. 1 Satz 2 RKG auf umgestellte Knappschaftsvollrenten aus, so bleibt zu prüfen, ob nicht eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift dergestalt geboten ist, daß eine solche Leistung in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit umgewandelt wird, wenn der Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide im Sinne des alten Rechts, aber noch berufsunfähig im Sinne des neuen Rechts ist. Da die Entziehungs- und Umwandlungsmöglichkeiten für bindend gewährte Rentenleistungen im Gesetz einzeln aufgeführt sind, wäre eine solche Ausdehnung zu Ungunsten der Versicherten allenfalls statthaft, wenn anzunehmen wäre, daß der Gesetzgeber das Fehlen einer entsprechenden Regelung für umgestellte Knappschaftsvollrenten übersehen bzw. das Bedürfnis danach nicht erkannt hätte, daß er sie aber andernfalls in diesem Sinne getroffen haben würde. Angesichts der besonderen Schwierigkeiten der Überleitung des bisherigen in das neue Recht der Rentenversicherung wäre das erste zwar nicht völlig auszuschließen, das zweite aber ganz unwahrscheinlich. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Gesetzgeber es bei den Umstellungsrenten dieser Art schon aus praktischen Gründen bei dem Ergebnis der Umstellung belassen wollte, solange bei dem Rentner noch Berufsunfähigkeit vorliegt, daß er also eine Veränderung vom Zustand der Invalidität in den der Berufsunfähigkeit rechtlich unbeachtet lassen wollte. Vergleicht man nämlich den alten Begriff der Invalidität (§ 1254 RVO aF) mit dem neuen Begriff der Berufsunfähigkeit in § 46 Abs. 2 RKG (§ 1246 Abs. 2 RVO nF), so zeigt sich, daß es sich dabei nicht um grundsätzlich verschiedenartige Versicherungsfälle handelt; lediglich die Regelung hinsichtlich der Verweisungstätigkeiten ist in Anpassung an den alten Begriff der Berufsunfähigkeit im Recht der Angestelltenversicherung und im Zuge einer mehr zeitgemäßen Auffassung sozialer Zumutbarkeit

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

zugunsten der Versicherten etwas verfeinert worden. Wenn hiernach auch in gewissen Grenzfällen die Rentenberechtigung unterschiedlich zu beurteilen sein wird, je nachdem ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorausgesetzt wird, so handelt es sich dabei doch nicht um eine so deutliche und wesentliche Abstufung innerhalb des Rentensystems wie im Verhältnis der Berufsunfähigkeit sowohl zur Erwerbsunfähigkeit als auch zur verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit. Der geringe Abstand in der Stufenfolge der gesetzlich erfordernten Erwerbsbeschränkung für die Invalidität einerseits und die Berufsunfähigkeit andererseits entspricht nicht der Intensität einer Änderung (Besserung) in den Verhältnissen des Versicherten, wie sie zur Umwandlung einer Rente in eine geringere Rente für erforderlich angesehen werden muß; der Nachweis, daß ein Versicherter infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen zwar nicht mehr als invalide, aber noch als berufsunfähig anzusehen ist, wird regelmäßig nicht in überzeugender Weise zu führen sein. Auch hat der Gesetzgeber in Art. 2 § 4 Abs. 1 KnVNG (Art. 2 § 6 ArVNG) durch die Ausdehnung des Begriffs der Berufsunfähigkeit auf alte Versicherungsfälle zum Ausdruck gebracht, daß jedenfalls für Zeiten, in denen das neue Recht gilt, anstelle des alten Invaliditätsbegriffs der neue Begriff der Berufsunfähigkeit anzuwenden ist. Daraus folgt aber, daß ein Vergleich von Berufsunfähigkeit und Invalidität zum Zwecke einer Rentenherabsetzung nicht als statthaft anzusehen ist.

Schließlich spricht auch die eine solche Umwandlung ausschließende Regelung in den anderen Rentenversicherungszweigen (vgl. Art. 2 § 24 ArVNG, Art. 2 § 23 AnVNG) eher gegen eine entsprechende Anwendung des § 86 Abs. 1 Satz 2 RKG. Zwar hat die Beklagte eine Reihe von Gründen dafür angeführt, daß der Gesetzgeber in der knappschaftlichen

- 11 -



- 11 -

Rentenversicherung eine hiervon abweichende Regelung hätte treffen können, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen. Der Gesetzgeber hat aber eine solche Regelung nicht getroffen und es sind auch keine stichhaltigen Gründe erkennbar, die ihn gerade in diesem Punkte zu einer unterschiedlichen Regelung hätten drängen müssen, zumal die Umstellung der entsprechenden Renten in allen Versicherungszweigen in gleicher Weise ohne Prüfung des individuellen Ausmaßes der Erwerbsbeschränkung erfolgte.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)